

Halle und Umgegend.

Halle, den 29. Dezember 1917.

Amtlicher Teil.

7 Pfund Kartoffeln!

Vier die Woche vom 31. Dezember 1917 bis 6. Januar 1918 wird die Kartoffelmenge, welche aus den Vorräten der Haushalte verbraucht oder, soweit Vorräte nicht vorhanden sind, auf Absatz 2 der Braunkohl-Kartoffelkarte bezogen werden darf, auf sieben Pfund für den Kopf festgesetzt.

250 Gramm Fleisch.

Die Verbrauchsmenge an Schlachtviehfleisch, die in der Woche vom 31. Dezember 1917 bis 6. Januar 1918 bei den Fleischern auf Grund der Reichsfleischkarte entnommen werden darf, wird auf

250 Gramm

festgesetzt. Von den für diese Woche geltenden Fleischmarken können die gesamten Abschläge zum Bezuge von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtviehfleisch in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften usw. verwendet werden. Auf jede der 10 bzw. 5 Fleischmarken dürfen 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingeschlagenen Knochen oder 20 Gramm ohne Knochen entnommen werden.

50 Gramm Butter.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1918 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 31. Dezember 1917 bis 6. Januar 1918 (erste Woche) wie folgt geregelt.

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 50 Gramm Butter. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden darf, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushalts, die sich aus der Fettkarte ergibt.

Der Verkauf beginnt am Mittwoch, den 2. Januar 1918. Er erfolgt auf Grund der neuen Fettkarte, und zwar auf den für die erste Woche gültigen Abschnitt in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenlisten eingetragen worden sind.

Die Verkäufer haben beim Verkauf den Abschnitt der ersten Woche der Fettkarte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzuknüpfen. Die abgetrennten Abschnitte sind gebührend dem Stadtnährungsamt, Marktplatz 22 III, Zimmer 42, am Montag, den 7. Januar 1918, abzugeben. Militär-Erlauber erhalten die Butter auf Grund von Butterbescheinigungen nur auf dem städtischen Markte (Zalantgasse).

Seefischeverkauf.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. d. J. vom 4. November 1915 wird der Verkauf der Stadt überwiegenen Seefische wie folgt geregelt:

Der Verkauf beginnt am Montag früh und findet in den einschlägigen bekannten Geschäften statt.

Für jede Person eines Haushaltes kann ca. ein halbes Pfund abgegeben werden. Die Preise der einzelnen Sorten sind in den Geschäften öffentlich festzusetzen. Der Verkauf erfolgt auf Warenbescheinigung Nr. 12, Abschnitt Nr. 124. Zugelassen sind die Nummern der Lebensmittelhefte 1-5000 und 65 000-70 000. Sofern die Inhaber der Abschnitte 113 des Warenbescheinigungs 11 noch nicht beliefert worden sind, sind sie berechtigt, die Seefische noch zu entnehmen. Der Abschnitt Nr. 113 des Warenbescheinigungs 11 verliert am Montag, den 31. Dezember 1917, seine Gültigkeit. Wegen Papiermangels wird das Publikum ersucht, Papier oder Tafeln, Netze, Körbe usw. mitzubringen.

Die Verkäufer haben gemäß der Verordnung des Magistrats vom 28. Juni 1916 den Buchstaben S (Seefische), das entnommene Gewicht und das Datum unter Rubrik O des Lebensmittelheftes mit Tinte oder Tintenstift einzutragen und die Abschnitte Nr. 113 und 124 der Warenbescheinigung 11 und 12 abzutrennen. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten gebührend im Stadtnährungsamt, Zimmer 11, binnen 5 Tagen abzugeben.

Zwischenhandlungen werden gemäß der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung bestraft. Auch kann die Schließung des Geschäftes oder die Entziehung des weiteren Verkaufs der städtischen Ware verhängt werden.

Bekanntmachung.

bet. Anmeldung als Kohlenkunde.

In der Woche vom 31. Dezember bis 6. Januar erhalten die Inhaber grüner Kohlenkarten, die sich ihren Bedarf wesentlich auf Grund von Kohlenmarken abholen, in den einschlägigen Postmerkenausgabestellen gegen Vorweisung der grünen Kohlenkarte mit den Nummern 21-40 einen Anmeldebogen ausgehändigt.

Auf dem Schein ist die Nummer des Lebensmittelheftes, sowie Name und Wohnung des Kohlenkarteninhabers einzutragen. Derselbe ist der Schein an den Kohlenhändler abzugeben. Der Händler hat den Schein anzunehmen, und Name, Wohnung und Nummer des Lebensmittelheftes in eine Liste (Kundenliste) einzutragen.

Nach erfolgter Eintragung hat der Händler den 2. Teil des Anmeldebogens unter Angabe der angenommenen Kundenliste bis spätestens zum 8. Januar n. J. an die Ortskohlenliste abzugeben.

Unterlassung der Meldung oder Nichteinreichung der Kundenliste wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Salle, den 28. Dezember 1917.

Die Ortskohlenliste.

Bekanntmachung.

Zur Entgegennahme von Lobensurteilen sind die Bureaus am 1. Januar 1918 (Neujahrstag) vormittags von 8 1/2-9 1/2 Uhr geöffnet.

Salle, den 29. Dezember 1917.

Rheinische Landesämter.

Bekanntmachung.

Der städtische Verkauf in der Zalantgasse wird am Montag, den 31. Dezember 1917, vormittags 12 Uhr geschlossen.

Salle, den 27. Dezember 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter dem Wechsellande des Fuhrwerksführers Herrn Karl Böhndel hier, Dörfener Straße 48a, ist die Mühle ausgebrochen.

Salle, den 27. Dezember 1917.

Der Polizeivorsteher.

Bekanntmachung.

Betreffend Vorlage des Raststättenbes. Die Rasthalter der städtischen Stadt werden hiermit aufgefordert, das von ihnen zu führende Raststättenbes. über die Haupt- und Nebenstraßen der Stadt, Spandauer, männlichen Jagd- und Rast- bis 3 Tagen dem Stadtnährungsamt, Markt 22, Zimmer 26, vorzulegen.

Salle, den 29. Dezember 1917. Der Magistrat.



Die bedeutungsvollste Stunde

nacht, die Stunde, wo das juchbare Ringen seinen Abschlus findet und Deutschland und seine Verbündeten für alle die unendlichen Opfer an Gut und Blut, für die vier Jahre unergieblicher Standhaftigkeit und heldenhaften Aushaltens draußen im Felde und drinnen in der Heimat den Preis des Sieges bezutragen wollen. Geschwinde von weltbewegender Wichtigkeit, Geschwinde, die für die ganze Zukunft unseres deutschen Volkes von grundlegender Bedeutung sind, führt jeder einzelne Tag herauf. Jeder einzelne Tag ist ein Kampf um die Zukunft. Da ist es für jeden ein unerlässliches Erfordernis, sich durch eine gute, schnell und sicher unterrichtete Zeitung auf dem Laufenden erhalten zu lassen.

„Saale-Zeitung“

in den 50 Jahren ihres Bestehens und insbesondere auch in den schweren, verantwortungsvollen Zeiten des Weltkrieges stets treu geblieben. Die Fälle der Nachrichten von den Schaulagen, auf denen sich das Weltgeschehen entscheidet, verlangt zuverlässige und rasche Nachrichtenübermittlung. Diejenige Zeitung, das heute ein Lebensbedürfnis für das lesende Publikum geworden ist, kann nur eine täglich zweimal erscheinende Zeitung völlig genügen.

13 mal wöchentlich erscheinende „Saale-Zeitung“

bietet hierfür volle Gewähr. Ihr Morgenblatt enthält sämtliche bis zu vorgerückter Nachtstunde eintreffenden Depeschen und gelangt mit den gleichen wichtigen Nachrichten wie viele Stunden früher in die Hände der Leser als die gleichzeitig erscheinenden Berliner oder Leipziger Morgenblätter. Die Abendausgabe der „Saale-Zeitung“ bringt Artikel aus erster handmündlicher Feder über alle wichtigen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Fragen. In politischen Dingen wird die „Saale-Zeitung“ wie bisher, so auch in Zukunft an den gefunden, bewährten Ideen eines fortschrittlichen Liberalismus festhalten. Als

reichhaltige und großzügige Tageszeitung

besitzt die „Saale-Zeitung“ auch einen sorgfältig redigierten lokalen und kommunalpolitischen Teil, ein sorgfältig ausgewähltes Feuilleton, das über alle wichtigen Ereignisse im Kunst- und Theaterleben und auf wissenschaftlichem Gebiete zuverlässig unterrichtet und, ebenso wie das wöchentliche Unterhaltungsblatt und die Romanbeilage, wertvolle Ergänzungen und Beiträge bekannter Autoren bringt. Unser Handelsblatt gilt in kommerziellen Kreisen als besonders gut informiert.

im neuen Quartal

ihre Leser treu bleiben und daß sie recht viele neue Freunde erwerben wird.

Verlag und Redaktion der „Saale-Zeitung“.



Localer Teil.

Sparr Kohle!

Die Ortskohlenliste wendet sich mit folgender eindringlichen Mahnung an die Bürgerchaft: Die täglichen Erfahrungen von der Ortskohlenliste zeigen immer wieder aufs neue, daß ein großer Teil der Bürgerchaft sich trotz unserer wiederholten öffentlichen Mahnungen und Warnungen gar nicht von der Notwendigkeit der größten Einkürzungen im Kohlenverbrauch überzeugen lassen will.

In fünfzig von hundert Fällen werden Ansprüche gestellt, die weit über das zulässige Maß hinausgehen, und die zu erfüllen wir nicht in der Lage sind. Die einfache Ueberlegung, daß die Erfüllung solcher Ansprüche nichts mehr und nichts weniger bedeuten würde, als daß dem Mitsbürger, der viel weniger bekommen hat, die notwendige Kohle entzogen wird, sollte jeden abhalten mehr zu verlangen, als im Durchschnitt ihm entfällt.

Diese Durchschnittsmenge ist nun einmal sehr gering und es muß zugegeben werden, viel geringer als uns allen annehmlich ist. Aber warum soll in Halle unmöglich sein, was in anderen noch viel schlechter dotierten Städten möglich ist? Können wir nicht durch die Tat mehr machen, was in Worten immer wieder gesagt wird; daß nämlich einer nach

der andere in gleicher Weise die Lasten des Krieges auf sich nehmen muß. Wir müssen damit rechnen, daß auf eine Haushaltung während der Wintermonate höchstens 1-2 Zentner für die Woche zur Verfügung stehen, je nach der Größe der Wohnung. Während der Sommermonate dürfte noch viel weniger verbraucht werden. Das ergibt für die Zeit von etwa 15. April bis jetzt einen Verbrauch von etwa 20-40 Zentner je nach den besonderen Verhältnissen. Das ist wesentlich mehr als anderwärts zulässig war. Wer mehr gebraucht hat, geht nicht davon aus, daß er bei den nötigen Rücksicht auf seine Mitbürger geteilt hat, die er hat mitarbeiten lassen, während er selbst sich die Entbehrungen erspart hat. Für solche Verbraucher stehen keine Kohlen mehr zur Verfügung. So hart und unarmherzig das klingen mag, die Sorge für diejenigen, die weniger bekommen haben, und die die Kohle also nötiger brauchen, zwingt uns zur Abweigung weiter gehender Ansprüche. Aber in solchen Fällen trotzdem zur Ortskohlenstelle kommt, erschwert nur die Arbeit uns, was noch jüchlimmer ist, ist schuld daran, wenn andere berechtigte Benutzer länger warten müssen, als nötig.

Wir bitten alle dringend, daß sich jedermann nun endlich in die einmal unabhängigen Verhältnisse finden möge.

Preise für Kaffee-Erasmittel.

Amlich wird mitgeteilt: Bei Durchführung der Verordnung vom 16. November 1917 über Kaffee-Erasmittel hat sich ergeben, daß sich im Handel noch größere Vorräte an Kaffee-Erasmitteln befinden, als bei Erlass der Verordnung angenommen worden waren. Diese Vorräte sind durchsichtiglich zu kontrollieren zu erlauben worden, als die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise betragen. Nach § 9 Abs. 2 der genannten Verordnung sind die Kommunalverbände und Gemeinden berechtigt, für die in den Vorräten der Verordnung bereits im Handel befindlichen Vorräte an Kaffee-Erasmitteln Ausnahmen zu treffen. Diese Befreiung ist für den Absatz der Vorräte vielfach zu kurz, so daß bei ihrer Aufrechterhaltung der Handel schwerwiegende Verluste erleiden würde. Durch eine neue Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wurde die Frist nunmehr bis zum 15. März 1918 einschließliche verlängert. Demnach ist es erlaubt, als es nach Ansicht der Kommunalverbände und Gemeinden unbedenklich ist, die Höchstpreise gegeben werden, bis dahin keine Vorräte mit Zustimmung der Kommunalverbände und Gemeinden nach deren Anordnung noch zu höheren Preisen als den Höchstpreisen absetzen. Die Ausnahmestellen sollen vor der Erteilung der Befreiungsbefreiung von der Genehmigung erteilt werden. Diese Befreiung ist für den Absatz der Vorräte in der Öffentlichkeit in der allgemeinen Verbrauchsregelung einbezogen werden. Die Befreiung der Kommunalverbände und Gemeinden besteht sich nur auf die bei Erlass der Verordnung bereits im Besitz der Handelsbetriebe befindlichen Vorräte. Ausnahmen von dem Höchstpreis für diejenigen Vorräte, die sich zu dieser Zeit noch im Besitz der Hersteller befinden und für die Befreiungsbefreiung, welche erst aus den zu dieser Zeit noch vorhandenen Vorräten hergestellt werden sind oder nachhergestellt werden sollen, können nach wie vor grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ebensowenig können nach dem 15. März 1918 Ausnahmestimmungen zugunsten der Händler bewilligt werden.

Neujahrskarten.

Nach der Befehlsordnung dürfen die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen. So sollen beispielsweise Postkarten mit rechteckiger abgerundeter Form sein, die mehr als 10 Zentimeter als die politisch ausgegebenen Postkarten oder die kleiner als 10 7/8 Zentimeter sind, zur Beförderung gegen die Postfartengebühr nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Karten mit kleinen ausgezogenen Definitionen oder Buchstaben, die mittels Durchlochung hergestellt sind und darauf mit Fäden ausgelegt sind, im weiteren von solchen mit überhöhten Schneiden, wenn dadurch die Gleichheit der Postkarte als offene Karte beeinträchtigt wird, um Betrag das Gewicht der von der Privatindustrie hergestellten Postkarten mehr als 6 Gramm, so liegt eine wesentliche Abweichung im Sinne des § 7 der Befehlsordnung vor. Postkarten müssen aus Papier hergestellt sein, Karten aus Metall, Holz oder anderen Stoffen sind von der Beförderung gegen die Postfartengebühr ausgeschlossen. Unzulässig sind auch Karten in Rahmenform mit Aufschrift, sogenannte Aufschriftkarten, derartigen Befreiungsgenehmigungen fehlt die Gleichheit als offene Postkarte. Bilderdruck und Aufklebungen auf der Rückseite, auf dem linken Teile der Aufschriftseite der Postkarte oder auf der sonstigen Vorderseite (Aufschriftseite) sind nur insofern zulässig, als sie nicht die Gleichheit der offenen Postkarten aufheben. Die Befreiung muß ganz aufrecht sein.

Postkarten, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden zwar offen befördert, unterliegen aber dem Rückporto.

Bei Postkarten und bei den gegen die Durchlochungsbefreiung zu befördernden offenen Karten kann der Abnehmer (wenn er die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen, auf dem rechten Teil der Aufschrift und die dienstlichen Bemerkungen bestimmten Teil der Vorderseite dürfen lediglich die Freimarke, der Empfänger und Vermerke wie „Einschreiben“ usw. aufgebracht werden. Die Aufschrift und die Wohnadresse des Abnehmers annehmen werden.

Gänzlich ungeneigt zur offenen Befreiung sind dagegen Postkarten mit Aufklebungen aus Mineralguss, Glimmer, Glas, Plättchen, Sand, Metallblechen usw., sowie Postkarten mit Aufschriften, durch welche die Festigkeit der Karte leidet, solche mit angehängten Stiegeln aus Stanniol, Karten in Form von Briefchen, Hündchen und ähnlichen. Diese Gegenstände können nur unter Umhüllung gegen Briefporto befördert werden. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, daß auf Neujahrskarten usw., die als Druckchen freigegeben sind, auch Wünsche, Glückwünsche, Dankausagen oder andere Höflichkeitssprüche mit höchstens fünf Worten, aber den üblichen Anredeausdrücken wie „G. G. u. M.“ usw. handschriftlich hinzugefügt werden dürfen. Diese Ansicht ist unzutreffend. Die angeführten Höflichkeitssprüche sind nur bei gedruckten Briefarten sowie bei Weihnachts- und Neujahrskarten zugelassen. Die Worte und Buchstaben müssen übrigens in allgemein verständlichen Schriftzeichen, in lateinischer oder in deutscher Sprache, nicht in fremden, nichtersichtlichen Schrift. In handschriftliche Widmungen gegen Briefarten, die gegen die Durchlochungsbefreiung befördert werden sollen, nicht enthalten.

Ehernes Kreuz.

Magister Max Walther, dritter Sobit des Schriftleiters Emil Walther, erhielt auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Ehrene Kreuz.

Das Kreuz für Kriegsdienst wurde dem Geschäftsführer der Stadtmühle Glimmer in Halle, Herrn Otto Probst, verliehen. Das Ehrenkreuz für Kriegsdienst wurde Herrn Fritz Kuhlitz, Kassier-Inspektor beim Landgericht, verliehen, und zwar wurde die Auszeichnung durch Herrn Landgerichtsrat Hermann Wolfel am 2. Dezember 1917.

